

**Herausgeber****Prof. Dr. Helmut Köhler****Prof. Dr. Christian Alexander****Wissenschaftlicher Beirat**

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.

**dfv'** Mediengruppe

Frankfurt am Main

**Editorial: Prof. Dr. Felix Buchmann**

Kiloweise Grundpreise: Die neue PAngV

**127 Prof. Dr. Helmut Köhler**

Die neue Preisangabenverordnung (PAngV 2022)

**132 Prof. Dr. Wolfgang Büscher**

Neue Unlauterkeitstatbestände und Sanktionen im Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Teil 2)

**138 Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.**

Neue Gewährleistungsregeln für „smarte Produkte“ als lauterkeitsrechtliche Herausforderung

**146 Dr. Beat Zirlick und Dr. Jürg Bickel**

Neue Instrumente gegen die „Hochpreisinsel Schweiz“: Regeln zu relativer Marktmacht und Geoblocking

**154 Dr. Reto Mantz**

Das gerichtliche Schweigen bei Zurückweisung im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren gemäß § 922 Abs. 3 ZPO

**157 Christian Ballke, LL.M.**

Große Ursache, kleine Wirkung: Das „Knuspermüsli“-Urteil des EuGH und seine Folgen für die Praxis

**159 Pro Rauchfrei/JS**

EuGH, Urteil vom 09.12.2021 – C-370/20

**162 Gtflix/DR**

EuGH, Urteil vom 21.12.2021 – C-251/20

**165 Kabel-TV-Anschluss**

BGH, Urteil vom 18.11.2021 – I ZR 106/20

**172 Identitätsdiebstahl II**

BGH, Urteil vom 20.10.2021 – I ZR 17/21

**177 Flying V**

BGH, Urteil vom 22.09.2021 – I ZR 192/20

**241 Keine Irreführung über (Nicht-)Bestehen des Widerrufsrechts bei Sars-CoV-2-Spucktests**

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 06.12.2021 – 3 U 3877/21

**258 Förderfähigkeit eines Staubsaugers im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe**

LG Stuttgart, Urteil vom 13.12.2021 – 37 O 74/21

RA Christian Ballke, LL.M., München\*

## Große Ursache, kleine Wirkung: Das „Knuspermüsli“-Urteil des EuGH und seine Folgen für die Praxis

Zugleich Besprechung von EuGH, 11.11.2021 – C-388/20 – Verbraucherzentrale Bundesverband/ Dr. August Oetker Nahrungsmittel\*\*

### INHALT

- I. Hintergrund des Rechtsstreits und wesentliche Erwägungen des EuGH
- II. Bewertung und Auswirkungen für die Praxis
- III. Fazit

1 Der Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und der Verbraucherverbände als Kläger und einem großen deutschen Lebensmittelhersteller als Beklagter hat von Beginn an hohe Wellen geschlagen. Die Auseinandersetzung betrifft die Nährwertdeklaration von Lebensmitteln und damit ein Kernelement der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV).<sup>1)</sup> Im Zentrum des Streits steht die lebensmittelrechtlich und verbraucherpolitisch bedeutsame Frage nach dem Spielraum des Lebensmittelunternehmers bei der Nährwertdeklaration. Dass sich der Streit an einem „Knuspermüsli Schoko+Keks“ entzündete, macht den Sachverhalt nach außen in besonderer Weise plakativ. Das nun vorliegende Urteil des EuGH beendet den Streit zwar nicht formal, setzt aber zunächst einen inhaltlichen Schlusspunkt. Die Entscheidung ist wohltuend nüchtern und sachlich gehalten. Seine besondere Note erhält das Urteil allerdings durch den sehr speziellen Sachverhalt, der dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde lag.

### I. Hintergrund des Rechtsstreits und wesentliche Erwägungen des EuGH

- 2 Im Rechtsstreit vor dem EuGH<sup>2)</sup> geht es um das besagte „Knuspermüsli Schoko+Keks“, wobei dem Produktnamen noch eine Markenbezeichnung vorangestellt ist. Die Beklagte vertreibt das Müsli in einer quaderförmigen Verpackung. Diese enthält auf dem rechten Seitenteil die Nährwertdeklaration in Form einer Nährwerttabelle, die – wie in Art. 30 Abs. 1 LMIV vorgesehen – den Brennwert sowie den Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz ausweist. Dies geschieht in einer Spalte pro 100 g Müsli und in einer weiteren Spalte pro Portion von 40 g Müsli und 60 ml fettarmer Milch. Auf der Vorderseite der Verpackung werden bestimmte Elemente der Nährwertdeklaration wiederholt, und zwar gem. Art. 30 Abs. 3 Buchst. b LMIV der Brennwert sowie die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz. Diese – wiederholende – Angabe erfolgt ausschließlich pro Portion von 40 g Müsli und 60 ml fettarmer Milch.
- 3 An der Art und Weise dieser wiederholenden Nährwertdeklaration stört sich der Kläger, der zusätzlich zu den Angaben pro

Portion aus 40 g Müsli und 60 ml fettarmer Milch die Angabe des Brennwertes von 100 g des Müslis als solches verlangt. Er leitet das Fehlen dieser Information aus der Regelung des Art. 33 Abs. 2 LMIV ab, wonach im Fall der wiederholenden Nährwertdeklaration diese auch pro Portion erfolgen darf (Unterabs. 1), dann aber zusätzlich die Angabe des Brennwertes pro 100 g erfolgen muss (Unterabs. 2). Die Beklagte wendet sich nicht gegen diese Pflicht. Sie ist aber der Auffassung, diese Vorgabe durch die Angabe des Brennwertes pro 40 g Müsli und 60 ml fettarmer Milch zu erfüllen. Die Deklaration pro 100 g<sup>3)</sup> des zubereiteten Produkts stehe insoweit im Einklang mit der Vorschrift des Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV, die wie folgt lautet:

„Gegebenenfalls können sich diese Informationen auf das zubereitete Lebensmittel beziehen, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und sich die Informationen auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen.“

Die Auslegung von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV beschäftigte nach erfolgloser Abmahnung sodann zunächst die Instanzgerichte. Das LG Bielefeld gab der Klage statt mit der Begründung, dass Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV maßgeblich auf solche Lebensmittel abziele, die einem Verarbeitungsprozess unterzogen werden, der zu einer wesentlichen Veränderung des Ausgangslebensmittels führt, die sich ihrerseits in den Nährwerteigenschaften auswirken kann.<sup>4)</sup> Das OLG Hamm vermochte eine solche Einschränkung der in Betracht kommenden Lebensmittel nicht zu erkennen und wies die Klage in der Berufungsinanz ab, ließ aber die Revision zu.<sup>5)</sup> Der BGH engte den Begriff „Zubereitung“ in Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV ebenfalls nicht auf „recht umfangreiche Arbeitsschritte“ ein, sah aber Klärungsbedarf dahingehend, ob die Regelung lediglich auf solche Lebensmittel Anwendung findet, bei denen eine Zubereitung erforderlich und die Zubereitungsweise vorgegeben ist und legte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.<sup>6)</sup>

Der EuGH stellt in seinen Erwägungen zu Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV zunächst den Begriff „gegebenenfalls“ (d. h. den Auslöser für die Ausnahme von der Deklaration pro 100 g oder 100 ml des Lebensmittels als solches) in das Zentrum seiner Betrachtung. Dabei schließt sich der EuGH der Auffassung des Generalanwalts<sup>7)</sup> an, wonach weder der Wortlaut der Norm noch deren Regelungszusammenhang Aufschluss darüber geben, ob lediglich Lebensmittel mit einer bestimmten vorgegebenen Zubereitungsweise erfasst seien oder auch solche Lebensmittel, die

3) Wobei 40 g Müsli und 60 ml fettarme Milch vermutlich aufgrund der unterschiedlichen Dichte nicht genau 100 g ergeben, was im Rechtsstreit jedoch – soweit ersichtlich – nicht problematisiert wurde.

4) LG Bielefeld, 08.08.2018 – 3 O 80/18, LMuR 2018, 247.

5) OLG Hamm, 13.06.2019 – I 4 U 130/18, LMuR 2019, 222, 279.

6) BGH, 23.07.2020 – I ZR 143/19, WRP 2020, 1570 ff. – Knuspermüsli; die weitere Frage nach der Auslegung der Wortfolge „je 100 g“ in Art. 33 Abs. 2 Unterabs. 2 LMIV ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, soll aber – da sie vom EuGH nicht beantwortet wurde – an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden.

7) Schlussanträge des Generalanwalts Athanasios Rantos, 02.09.2021, C-388/20, Rn. 45 ff.

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 263.

\*\* Abgedruckt in WRP 2022, 40 ff.

1) VO (EU) Nr. 1169/2011.

2) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

## Ballke, Das „Knuspermüsli“-Urteil des EuGH und seine Folgen für die Praxis

auf unterschiedliche Weise und insbesondere mit verschiedenen Zutaten zubereitet werden können.<sup>8)</sup> Der Inhalt der Vorschrift müsse daher im Wege der teleologischen Auslegung gefunden werden.<sup>9)</sup>

- 6 Als überordneten Zweck von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV macht der EuGH mit Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung zur LMIV<sup>10)</sup> die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher aus.<sup>11)</sup> Zudem bezwecke – wie der Generalanwalt unter Verweis auf die Erwägungsgründe 35 und 41 ausgeführt habe – Art. 31 LMIV die Vergleichbarkeit von Lebensmitteln und der Verbraucherinformation.<sup>12)</sup>
- 7 In Bezug auf den Sachverhalt des Vorabentscheidungsverfahrens führt der EuGH sodann aus, dass im Falle von mehreren Möglichkeiten der Zubereitung die Nährwertinformation für lediglich eine bestimmte Zubereitungsart keinen Vergleich mit Konkurrenzzeugnissen ermögliche, weil die Berechnung des Brennwertes und der Nährstoffmengen „definitionsgemäß ungewiss“ sei, da diese zwangsläufig je nach Zubereitungsart variere.<sup>13)</sup> Die fehlende Vergleichbarkeit werde auch nicht durch die Deklaration der Werte pro 100 g des Erzeugnisses als solches an anderer Stelle der Verpackung (wie etwa vorliegend in der Nährwerttabelle auf dem Seitenteil) geheilt.<sup>14)</sup> Ausweislich Erwägungsgrund 37 sei für den Endverbraucher für leicht verständliche Informationen zu sorgen, um ihm eine Grundlage für eine fundierte Wahl zu schaffen.<sup>15)</sup>
- 8 Resümierend hält der EuGH fest, dass Lebensmittel, die auf unterschiedliche Weise zubereitet werden können, vom Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV auszunehmen seien.<sup>16)</sup> Vor dem Hintergrund, dass die wiederholende Nährwertdeklaration insgesamt auf einer unzutreffenden Bezugsgröße basierte, musste der EuGH sich mit der vom Kläger des Ausgangsverfahrens diskutierten Frage nach dem Erfordernis einer Angabe auch des Brennwertes von 100 g des Müslis als solches nicht befassen.

## II. Bewertung und Auswirkungen für die Praxis

- 9 Das Urteil mag auf den ersten Blick wie ein weiterer Eckpunkt sich widersprechender Entscheidungen im Instanzenzug anmuten. Dies ist aber nicht so. Bei genauer Betrachtung des Sachverhalts kann die vom EuGH vorgenommene Auslegung der maßgeblichen Vorschrift der LMIV nicht überraschen.
- 10 Das gefundene Ergebnis legt nicht nur der vom EuGH hervorgehobene Zweck von Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV nahe, sondern auch der Wortlaut der Regelung. Die Bezugnahme auf „zubereitete Lebensmittel“ versehen mit „ausreichend genauen Angaben über die Zubereitungsweise“ lässt erkennen, dass die Vorschrift nicht lediglich auf Lebensmittel abstellt, die zubereitet

werden können, sondern auf Lebensmittel abzielt, die zubereitet werden müssen. Lebensmittel, die nicht der Zubereitung bedürfen, benötigen naturgemäß auch keine Angaben über die Zubereitungsweise, geschweige denn ausreichend genaue Angaben.

Die vom EuGH vorgenommene teleologische Auslegung (die im Vorlagebeschluss des BGH mit den weitgehend gleichen Erwägungen enthalten ist) konnte zu keinem anderen Resultat gelangen. Der Ausgangspunkt, dass die einzelnen Regelungen des Art. 31 LMIV die Vergleichbarkeit eines Lebensmittels mit Konkurrenzzeugnissen sicherstellen sollen, kommt nicht nur in der LMIV (respektive ihrer Erwägungsgründe) zum Ausdruck, sondern war bereits im Gesetzgebungsverfahren erklärtes gesetzgeberisches Ziel, das entsprechend auch Eingang in die Fachliteratur gefunden hat.<sup>17)</sup> Dass die Vergleichbarkeit eines Lebensmittels mit anderen Lebensmitteln aus Verbrauchersicht nicht nur von den Vergleichsparametern abhängt, sondern auch von den zur Verfügung gestellten Bezugsgrößen beeinflusst wird, ist ebenfalls keine neue Erkenntnis.

Führt man sich vor diesem Hintergrund den konkreten Sachverhalt und dessen Verarbeitung durch die Gerichte vor Augen, erscheint das EuGH-Urteil alternativlos. In seinem Vorlagebeschluss hat der BGH aufgezeigt, dass für das betreffende Müsli im Unterschied zu z. B. Instantsuppen, Puddingpulver, löslichem Getränkepulver, Soßenpulver oder Backmischungen keine Zubereitung erforderlich und die Art der Zubereitung vorgegeben sei; Müsli könne vielmehr „beispielsweise“ mit mehreren Arten von Milchprodukten oder Früchten oder Obst verzehrt werden.<sup>18)</sup> Der Generalanwalt führte diesen Gedanken fort, indem er auch die Möglichkeit, das Müsli ganz ohne Zubereitung zu verzehren, in das Vorabentscheidungsverfahren einführte.<sup>19)</sup> Er stellte zudem auf eine „Nährwertdeklaration, die auf einem bestimmten Zubereitungsvorschlag beruht,“ ab, und führte aus, dass „der Verbraucher das Verhältnis zwischen der Menge des Lebensmittels und der Menge der weiteren Zutat in Wirklichkeit nach seinem Geschmack frei bestimmen wird.“<sup>20)</sup> Der EuGH erwähnt die Möglichkeit der Zubereitung „u.a. durch die Zugabe von Milch, Joghurt, Quark, Fruchtsäften, Früchten, Konfitüre oder Honig“, zudem könne das in Rede stehende Müsli „auch ohne jede Zubereitung verzehrt werden.“<sup>21)</sup>

So sehr der Sachverhalt für das Urteil des EuGH vorbezeichnend war, so sehr fokussiert sich die Bedeutung der Entscheidung auf ihn. Vorverpackte Lebensmittel, die einerseits unzubereitet und andererseits (hier zudem auch noch in mehreren Varianten) zubereitet verzehrt werden können, sind die absolute Ausnahme. Soweit Lebensmittel zubereitet werden, ist die Zubereitung dann auch in aller Regel nicht eine (mehr oder weniger beliebige) Zubereitungsvariante, sondern die erforderliche Form der Zubereitung. Dieses Erfordernis wird – anders als beim verfahrensgegenständlichen Müsli, bei dem die Zubereitung mit fettarmer Milch eben nur im Zusammenhang mit der Nährwertdeklaration zum Ausdruck kam – vom für die Kennzeichnung Verantwortlichen dann auch häufig als Zubereitungshinweis mit den notwendigen Anweisungen kommuniziert. Sollte jemand im Einzelfall beachtlichen, sein Lebensmittel zur Aufhübschung der Nährwertdeklaration mit mehr oder weniger fernliegenden unverbindlichen

8) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 41, Rn. 21 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

9) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 41, Rn. 22 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

10) Konkret EuGH, 01.10.2020 – C-485/18, WRP 2020, 1417 ff. – Groupe Lactalis/Premier ministre u.a., wobei dieses nicht zur Nährwertdeklaration erging.

11) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 41, Rn. 23 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

12) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 41, Rn. 24 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

13) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 42, Rn. 27 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

14) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 42, Rn. 28 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

15) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 42, Rn. 29 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

16) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 42, Rn. 30 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

17) Vgl. etwa *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke, LebensmittelR, 179. EL März 2021, LMIV, Art. 31 Rn. 2; *Hagenmeyer*, LMIV Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 31 Rn. 3.

18) BGH, 23.07.2020 – I ZR 143/19, WRP 2020, 1570, 1572, Rn. 16 – Knuspermüsli.

19) Schlussanträge des Generalanwalts Athanasios Rantos, 02.09.2021 – C-388/20, Rn. 46.

20) Schlussanträge des Generalanwalts Athanasios Rantos, 02.09.2021 – C-388/20, Rn. 57.

21) EuGH, 11.11.2021 – C-388/20, WRP 2022, 40, 41, Rn. 17 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Dr. August Oetker Nahrungsmittel.

Zubereitungsvorschlägen zu versehen, ist dieser – auch bisher schon unzulässigen – Praxis nun endgültig ein Riegel vorgeschoben.

- 14 Wenngleich dem Vorhandensein und der Klarheit von Zubereitungsanweisungen fortan größere Aufmerksamkeit und womöglich auch ein gesteigerter Stellenwert zukommen wird, liegt die Bedeutung der Entscheidung des EuGH nicht in ihren Folgen für die Rechtswirklichkeit. Das Urteil verdeutlicht vielmehr die heutzutage vielfältigen Funktionen der Lebensmittelinformation im Allgemeinen und den Stellenwert der Nährwertdeklaration für die bewusste Verbraucherentscheidung im Speziellen.

### III. Fazit

- 15 Das EuGH-Urteil ist ein Paradebeispiel für die Formenstrenge der LMIV. Mit ihm ist nun höchstrichterlich geklärt, dass die Nährwertdeklaration gem. Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 2 LMIV nur dann

auf das zubereitete Lebensmittel bezogen werden darf, wenn dieses tatsächlich einer Zubereitung bedarf und die Zubereitungsweise vorgegeben ist. Für das streitgegenständliche Müsli, das auf verschiedene Weise und auch als solches verzehrt werden kann, vermochte der EuGH kein Erfordernis einer Zubereitung mit vorgegebener Zubereitungsweise zu erkennen. Dieses Ergebnis überrascht nicht.

Inwiefern die Entscheidung über den konkreten Sachverhalt hinaus praktische Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten. Der Grund für die prognostische Zurückhaltung des Verfassers ist dabei nicht die fehlende Klarheit der Ausführungen des EuGH, sondern der bloße Umstand, dass kaum ein anderes Lebensmittel auf so vielfältige Weise verzehrt werden kann wie das Müsli, das im Rechtsstreit vor dem EuGH sprichwörtlich „durch den Kakao gezogen wurde“ (was dann auch als weitere Form der Zubereitung verstanden werden kann).

## RECHTSPRECHUNG

### Wettbewerbsrecht

#### Pro Rauchfrei/JS

RL 2014/40/EU Art. 8 Abs. 8

*EuGH, Urteil vom 09.12.2021 – C-370/20*

ECLI:EU:C:2021:988

**1. Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist dahin auszulegen, dass ein Bild, bei dem es sich zwar nicht um eine naturgetreue Wiedergabe einer Zigarettenpackung handelt, der Verbraucher es aber aufgrund seiner Gestaltung hinsichtlich Umrissen, Proportionen, Farben und Markenlogo mit einer solchen Packung assoziiert, ein „Bild von einer Packung“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.**

**2. Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40 ist dahin auszulegen, dass ein Bild einer Zigarettenpackung, das unter diese Bestimmung fällt, auf dem aber nicht die gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß Titel II Kapitel II der Richtlinie zu sehen sind, selbst dann nicht mit dieser Bestimmung vereinbar ist, wenn der Verbraucher vor dem Erwerb der Zigarettenpackung die Gelegenheit hat, diese Warnhinweise auf der dem Bild entsprechenden Zigarettenpackung wahrzunehmen.**

### Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 8 Abs. 3 und 8 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabak-

erzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Pro Rauchfrei e.V. und JS e. K. wegen der von Letzterem verwendeten Ausgabeautomaten für Zigarettenpackungen, bei denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Verpackungen der Zigaretten für den Verbraucher verdeckt werden.

### Rechtlicher Rahmen

(...)

### Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

JS, der in München (Deutschland) zwei Supermärkte betreibt, installierte ab dem 20. Mai 2017 an den Kassen dieser Supermärkte Ausgabeautomaten für Zigarettenpackungen. Die Zigarettenpackungen wurden so in den Ausgabeautomaten vorrätig gehalten, dass sie für die Kunden nicht sichtbar waren. Die auf den Ausgabeautomaten angebrachten Warenauswahltafeln ließen zwar anhand einer grafischen Darstellung verschiedene Zigarettenmarken erkennen, wiesen aber nicht die vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf.

Der Kunde musste, um eine Zigarettenpackung zu kaufen, beim Kassenspersonal um Freigabe des Automaten bitten. Danach musste er selbst die der gewählten Zigarettenpackung entsprechende Auswahltafel drücken, wodurch die Packung aus dem Automaten direkt auf das Kassensband befördert wurde und bezahlt werden konnte.

Pro Rauchfrei ist ein gemeinnütziger Verein, der die Rechte von Passivrauchern verteidigt. Der Verein erhob Klage vor dem Landgericht München I (Deutschland) und beantragte, JS zu verbieten, Tabakerzeugnisse, nämlich Zigaretten, mittels eines Automaten so zum Verkauf anzubieten, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Packungen und Außenverpackungen der Tabakerzeugnisse im Zeitpunkt des Anbietens für den Verbraucher verdeckt sind. Hilfsweise beantragte er, JS zu verbieten, solche Erzeugnisse mittels eines Automaten zum Verkauf anzu-